

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 6

Artikel: Protokoll der XXXVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLER A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

40. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1943

Protokoll

der XXXVI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 31. Mai 1943, vormittags 10½ Uhr,
im städtischen Saalbau in Aarau.

Anwesend sind zirka 260 Vertreter von Armenbehörden und privaten Fürsorgeorganisationen aus 19 Kantonen. Entschuldigungen sind eingegangen von Regierungsrat v. Planta, Chur, Dr. Rickenbach, Zentralsekretär der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich, und von den Mitgliedern der Ständigen Kommission: Armensekretär Dietrich, Fribourg, Dir. Fallet, Le Locle, und Prof. Dr. Pauli, Bern.

1. Der Präsident der Ständigen Kommission, Nationalrat Dr. Wey, Stadtpräsident, Luzern, spricht zur Eröffnung:

Vor 27 Jahren war die Schweizerische Armenpflegerkonferenz auch in Aarau versammelt. Damals wie heute stand die Welt in einem fürchterlichen Kriege. Damals wie heute hoffte man auf bessere Zeiten, auf Tage, in denen das Wort einer tapferen Frau, Bertha von Suttner, Wirklichkeit werde: „Die Waffen nieder...“ Und wie anders ist es geworden! Nach dem fürchterlichen Blutbad von 1914/18 mit 10 Millionen Toten sind zahlreiche staatliche Gebilde verschwunden, die man für den Krieg verantwortlich machte: die *Monarchien* wurden abgelöst durch *Demokratien*. Aber auch sie hatten keinen Bestand, weil sie die Erziehungsarbeit bei den Völkern vernachlässigten und dadurch keinen tiefen Rückhalt sich schufen; statt den Bürger zum verantwortlichen Träger des Volksstaats zu machen, der nicht nur an die Rechte, sondern auch an die Pflichten dachte, sind Demokratien, wie die deutsche, an der passiven Haltung der Masse, an kleinlichem Parteikampf und Ähnlichem zugrunde gegangen. Auch in der politischen Geschichte lassen sich Pendelgesetze nachweisen. Einer im Volke nicht gefestigten Demokratie folgte die Diktatur, wie einst der Monarchie das andere Extrem: die Demokratie. Auch im Schweizerlande läßt sich feststellen, daß die Neuerungsbewegungen nach ausländischen Rezepten dort am stärksten Boden zu fassen vermochten, wo vorher der extreme Kommunismus glaubte triumphieren zu können. Solche Betrachtungen und Überlegungen mahnen uns Eidgenossen zu einer

ruhigen und vernünftigen Haltung. Und wir, die wir mit den Notleidenden uns beschäftigen müssen, wir wissen, daß die politisch bewegten Zeiten auch in unserer Tätigkeit sich widerspiegeln.

Was der Krieg und die Tage nach ihm uns noch bringen werden, das wissen wir nicht. Aber eines wollen wir geloben, über alle Schranken hinweg, die uns trennen mögen, dafür zu sorgen, daß die Eidgenossenschaft das bleibt, was sie ist, ein *Rechtsstaat*, in dem die Gesetze für alle und gegen alle gleich gelten, wo sie nicht für einzelne Gruppen und nur für Gelegenheiten geschaffen werden, um nachher wieder zu verschwinden. Dann wollen wir ein Staatswesen bleiben, das *sozial fortschrittlich* ist, wobei wir wissen, daß alle Sozialpolitik letzten Endes von der *Wirtschaft* abhängig ist. Wenn sie gedeiht, dann haben alle Arbeit und Verdienst, womit auch am erfolgreichsten der Kampf gegen die Verarmung geführt werden kann. Die Armenpfleger nehmen für sich eine etwas sonderbare Stellung ein: Sie kämpfen für Zustände, bei denen *ihre* Geschäfte schlecht gehen, wo nur wenige Kunden an ihre Türen pochen. Wenn die Arbeit bei den Armenpflegern zurückgeht, dann haben es die andern besser. Durch zahlreiche Maßnahmen, insbesondere durch solche des *Bundes*, wie die Lohnausgleichskassen, sind die Armenpfleger stark entlastet worden. Wenn wir heute, gemessen an den Zeiten zu Ende des letzten Weltkrieges, sozial recht befriedigende Zustände haben, so dürfen wir dankbar der Werke gedenken, die der Bund geschaffen hat, an die von den Kantonen, Gemeinden und Privaten wesentliche Beiträge zu leisten sind.

Aber auf eine Gefahr möchte ich aufmerksam machen, die darin besteht, daß man bei der Schaffung neuer sozialer Werke die *Armenpfleger* von der Mitwirkung immer mehr ausschließt. Es soll nichts mehr nach Armenpflege und Fürsorge riechen; aber daß man durch dieses Vorgehen, die wirklich Berufenen und Erfahrenen übergeht, das kann sich rächen. — Die Nachteile werden sich zeigen und auch der Irrtum, indem man glaubt, ein Abbau werde später eher möglich, wenn die Armenpfleger ja keinen Ausbau und keine Hilfe erfahren. Auch diese *Rechnung* wird anders abschließen, bei weitem nicht besser als bei einer Mitwirkung der Armenpfleger. Qui vivra verra!

Seit der letzten Armenpflegerkonferenz in Basel vom 11. Mai 1942 haben die *Ständige Kommission* und der *Ausschuß* sich mit zahlreichen Fragen beschäftigt, die in ihren Aufgabenkreis gehören: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Familienschutz, Ausbau des Konkordates und Subventionierung der Konkordatskantone durch den Bund und verschiedene andere Probleme.

Die Rechnung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz für 1942 erzeigt an Einnahmen Fr. 2327.73 (Beiträge von 194 Mitgliedern: Fr. 1870.43 und Fr. 457.30 Zinsen von Obligationen, Aktien und Sparheften). Die Ausgaben betragen Fr. 2085.88 (Reisentschädigungen und Taggelder Fr. 1378.75, Beiträge an Fürsorgewerke Fr. 270.-, Druckerarbeiten Fr. 170.50 usw.). Es ergibt sich ein Vorschlag von Fr. 241.85. Zu dem Saldo von 1941: Fr. 12 277.32 hinzugezählt, beziffert sich der Saldo auf 31. Dezember 1942 auf Fr. 12 519.17. Ausgewiesen wird diese Summe durch Obligationen und Aktien im Betrage von Fr. 12 150.—, durch zwei Sparhefte und Barschaft im Betrage von Fr. 369.17. Das Einlageheft lautend auf Armenpflegekurse, enthält Fr. 728.20 (Vorjahr Fr. 709.30).

Die Rechnung wurde von den Rechnungsrevisoren Dr. Nägeli und Dr. Frey geprüft und richtig befunden und auch vom Ausschuß abgenommen. Ich lege sie nun der Konferenz vor mit dem Antrag, sie unter bester Verdankung zu *genehmigen*. (Das geschieht stillschweigend.)

Ich begrüße als Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Herrn Dr. Ruth.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erweist uns die Ehre, indem er die Herren Regierungsräte Dr. R. Siegrist und J. Rüttimann abordnete.

Als Vertreter der Stadt Aarau heiße ich Herrn Stadtmann Dr. F. Laager willkommen.

Einen weitem besondern Gruß entbiete ich unserem Referenten Herrn Dr. K. Nägeli, Sekretär der kantonalen Armendirektion von Zürich, einem Manne, der sich um die Schweizerische Armenpflegerkonferenz hohe Verdienste erworben hat und auf

ein Leben zurückblicken kann, das reich an Arbeit und Erfolgen ist im Dienste der zürcherischen und eidgenössischen Sozialpolitik.

Mit dem herzlichen Willkomm an Sie alle, erkläre ich die 36. Schweizerische Armenpflegerkonferenz als eröffnet.

Referat von Dr. K. Nägeli, alt Sekretär der kantonalen Armendirektion, Zürich, über:

Die künftige bundesrechtliche Entwicklung der interkantonalen Armenpflege:

Wo ein Haus zu eng wird oder seine Einrichtungen den veränderten Verhältnissen seiner Benützer nicht mehr genügen, muß man ans Bauen denken. Dieses kann sich auf den inneren Umbau des bereits bestehenden Gebäudes beschränken, kann auf schon vorhandenem Bauplatz Erweiterungen bringen, oder kann auf erst zu erwerbendem Baugrund etwas Neues schaffen. Die heutige Tagung soll einigen Überlegungen über die weitere bundesrechtliche Gestaltung des interkantonalen Armenfürsorgegebäudes gewidmet sein. Diese sollen zunächst den inneren und äußeren Ausbau unseres Hauses auf dem schon vorhandenen Bauplatz zum Gegenstande haben.

Wenn man bedenkt, daß uns in Form des *Art. 48 der Bundesverfassung* ein ziemlich geräumiger Bauplatz seit nahezu 70 Jahren zur Verfügung steht, dieser aber bis jetzt bei weitem noch nicht ausgenützt ist, so müßte man eigentlich annehmen, es sei alles in bester Ordnung, ein Baubedürfnis gar nicht vorhanden. Die Armenpfleger wissen, daß dies nicht der Fall ist, und haben sich im Laufe der Jahrzehnte auch immer wieder bemüht, den vorhandenen Mängeln beizukommen. Das wichtigste Unternehmen dieser Art ist das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Dieses wie alles andere, was bis jetzt geschah, steht aber auf dem Boden freier Vereinbarung unter den Kantonen. Bundesgesetzlich sind wir nicht etwa nur auf der Höhe des Art. 48 der Verfassung von 1874 stehengeblieben, sondern haben diese Höhe noch lange nicht einmal erreicht. Man hat den Eindruck, daß der eidgenössische Gesetzgeber den einschlägigen Fragen von Anfang an lieber aus dem Wege gegangen sei. So hat er zu Art. 48 BV zwar wohl ein Ausführungsgesetz erlassen, den durch die Verfassung bereitgestellten Boden dabei aber größtenteils unbebaut gelassen. Das leergebliebene Stück bildet den erwähnten, noch verfügbaren Bauplatz. Der Verfassungsartikel lautet:

„Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem anderen Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.“

Das bekannte Ausführungsgesetz vom 22. Juni 1875 regelt, soweit es die Lebenden betrifft, nur die Fürsorge für die *transportunfähigen* Kranken, während die Verfassung ohne diese Einschränkung ein Gesetz über die Kosten der Verpflegung *sämtlicher* armer Angehörigen eines Kantons, die in einem andern Kanton erkranken, vorsieht. Über die Gründe, die den Gesetzgeber zu dieser Selbstbeschränkung bewogen, sind wir nicht unterrichtet. Man wollte wahrscheinlich nicht zu stürmisch vorgehen, sondern den spätern Geschlechtern auch noch etwas zu tun übriglassen. Nachdem diese Gelegenheit bis jetzt nicht ergriffen wurde, stehen wir nun vor der Frage, ob es bei dem vorgerückten Alter des Verfassungsartikels und bei dem heutigen Stande der Fürsorge noch einen Sinn habe, an den weitem Ausbau der Verfassungsbestimmung heranzugehen. Die Sache hat durch die Entwicklung der Krankenversicherung gegenüber früher an Bedeutung verloren, indem viele Kranke, die früher auf die Armenpflege angewiesen waren, jetzt zu Lasten der Kassen verpflegt und behandelt werden.

Auch hat das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung in einer weitern großen Zahl von Fällen Wandel geschaffen. Noch immer gibt es aber aus den zwölf, z. T. großen Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, und gibt es aus den vom Konkordat nicht erfaßten Angehörigen der Konkordatskantone eine so große Zahl von nicht versicherten Kranken, die bei den geltenden Bestimmungen hinüber und herüber geschoben werden müssen, daß eine gesetzliche Regelung dieses Fürsorgeabschnittes einen namhaften Fortschritt bedeutete. Unnötig würde die Regelung selbst dann nicht, wenn auch die noch fehlenden Kantone in Bälde dem Konkordate beiträten, oder wenn gar das Unerwartete einer baldigen bundesrechtlichen Gesamtregelung der interkantonalen Armenpflege, nicht nur der Armenkrankenfürsorge, geschähe. Um eine Wartefrist wäre auch bundesrechtlich jedenfalls nicht herumzukommen, und für die von ihr Betroffenen blieben die Schwierigkeiten, die uns hier beschäftigen, bestehen. Wir glauben daher, den Ausbau des Art. 48 trotz der seit 1875 eingetretenen Änderung der Verhältnisse befürworten zu sollen. Er wäre, abgesehen von seinen unmittelbaren Auswirkungen auch deswegen zu begrüßen, weil er auf eidgenössischem Boden nach siebzigjährigem Stillstand die Bautätigkeit wieder einmal in Gang brächte. Sollten die auf ihn hinzielenden Bestrebungen mit dazu beitragen, daß die größere Tat einer umfassenden bundesgesetzlichen Regelung beschleunigt und damit das kleinere Unternehmen überflüssig gemacht würde, so wären die auf dieses gerichteten Bemühungen erst recht gut und nützlich gewesen.

Art. 48 enthält, wenn wir nur seinen Wortlaut betrachten, keineswegs einen Vorstoß des Wohnortsprinzipes in das Gebiet des Heimatprinzipes im Armenwesen. Er bildet nur eine der beiden Ausnahmen von dem sonst ausnahmslos geltenden verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach die öffentliche Armenfürsorge Sache des Kantons, nicht Sache des Bundes ist. Über die andere dieser beiden Ausnahmen, die in Art. 45, Abs. 3, der Verfassung geregelte Kantonsverweisung aus armenrechtlichen Gründen, ist im gegenwärtigen Zusammenhange nicht zu sprechen. Art. 48 bestimmt nur, daß ein Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung armer Kranker die *nötigen* Bestimmungen treffen werde, nicht aber, daß diese Kosten irgendwie den Wohnkantonen auferlegt werden sollen. Sein Wortlaut würde gestatten, alles den Heimatkantonen zu überbinden. — Wir sind jedenfalls alle darüber einig, daß eine derartige Regelung heute ganz außer Frage steht, gleichviel, wie man im Jahre 1874 darüber gedacht haben mag. Es soll ja nicht nur eine Kostenfrage geregelt, sondern freund-eidgenössische Armenfürsorge getrieben werden. Welches die „nötigen“ Bestimmungen sind, die getroffen werden sollen, muß unter *diesem* Gesichtspunkte entschieden werden. Die Aufgabe, deren Lösung unsere Väter zum größeren Teile den Nachfahren überließen, muß aus den heutigen Verhältnissen heraus, nach unseren Anschauungen und Auffassungen gelöst werden. Das heißt ohne weiteres, daß sich der allfällige Ausbau des Art. 48 nur im Zeichen vermehrter Wohnörtlichkeit der interkantonalen Armenpflege vollziehen kann.

Die harmloseste Neuerung wäre es, wenn sich die Bundesgesetzgebung darauf beschränkte, einfach die interkantonale Übernahmeordnung, die sich im Laufe der Jahre auf dem Wege freiwilliger Verständigung unter den Kantonen herausgebildet hat, mit einigen Ergänzungen in feste Form zu bringen. Diese Ordnung besteht bekanntlich darin, daß transportfähige Kranke vom Wohnkanton dem Heimatkanton zur Übernahme in heimatliche Fürsorge oder Unterstützung nach dem Wohnorte angemeldet werden, daß dabei eine Übernahmefrist von 10 oder 14 Tagen angesetzt wird, und daß die Verpflegung während die-

ser Frist vom Wohnkanton, die weitere Fürsorge dann vom Heimatkanton übernommen wird. Lediglich diese Regelung zum Gesetze zu erheben, wäre aber doch ein gar zu mageres Ergebnis einer siebenjährigen Vorbereitung, als daß es ernstlich in Betracht fallen könnte. Soll endlich ein Schritt vorwärts gewagt werden, so darf er nicht so zimperlich ausfallen.

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz hat sich schon an ihrer Tagung vom 3. Juni 1935 in Langnau-Bern mit der Sache befaßt und sich auf Grund der sehr aufschlußreichen Darlegungen der damaligen Referentin Fräulein Böschenstein, Sekretärin der kantonalen Armendirektion Bern, für eine Änderung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 im Sinne vermehrter Leistungen der Wohnkantone ausgesprochen. Die im Auftrage der Versammlung von der ständigen Kommission gemachten Anstrengungen führten aber zu keinem positiven Ergebnis, jedenfalls nicht zu einer Gesetzesvorlage. Wir müssen also auf die Sache zurückkommen. Die damals gemachten Ausführungen gelten heute, wo wir durch die weltgeschichtlichen Ereignisse besonders enge miteinander verbunden, besonders stark aufeinander angewiesen sind, in noch viel höherem Maße als damals. Der damalige Vorschlag, es möchte der Wohnkanton vorab die Kosten für alle Spital- und ambulanten Behandlungen während eines Monats und dazu nur bei Leuten mit mindestens zweijähriger Niederlassung zu seinen Lasten übernehmen, war äußerst bescheiden. Uns schiene, mit einigen Einschränkungen für besondere Gruppen von Fällen, eine Verlängerung der Schonzeit, wie wir sie nennen möchten, d. h. der Zeit, da der Wohnkanton eintreten muß, auf 60 oder noch besser auf 90 Tage nötig und richtig, wenn es einen tüchtigen Ruck vorwärts gehen, dem Armenkrankenschub wirksam begegnet werden soll. Darüber, was eine solche Regelung die einzelnen Kantone kosten würde, können wir nicht mit einer Statistik aufwarten. Angesichts der zeitlichen Begrenzung der fraglichen Leistungen glauben wir aber auch ohne Statistik sagen zu dürfen, daß die entstehende Last für keinen Kanton untragbar wäre. Man sagt im Armenwesen, vielleicht auch sonst, hie und da untragbar, wo man einfach unbeliebt oder unerwünscht sagen sollte. Wir wollen aber auch gleich beifügen, daß wir keineswegs vorschlagen möchten, das bestehende Transportunfähigengesetz sei einfach um den Satz zu erweitern, für Transportfähige habe während 90 Tagen der Wohnkanton zu sorgen. Wir müssen gegebenenfalls etwas weiter ausholen. Von der Festsetzung einer Wartefrist sollte man bei den hier vorliegenden Fällen im Hinblick auf den beschränkten Umfang der Hilfeleistung unseres Erachtens absehen. Hingegen wären Leute, die schon beim Einzuge in einem Kanton krank waren und solche, die sich ohne festen Wohnort, nur besuchsweise oder als Durchreisende, im Kanton aufhielten, vom Genusse der Schonzeit auszuschließen und auf den Weg des kurzfristigen, für solche Fälle ebenfalls gesetzlich zu regelnden Übernahmeverfahrens zu verweisen. Für Fälle, in denen amtsnotorisch schon vor dem Zuzuge Hilfsbedürftigkeit bestand, bliebe der Rückgriff auf den Kanton, aus dem die Leute kommen, neben der heimatlichen Versorgung vorbehalten. Eine besondere Regelung hätte in den Fällen Platz zu greifen, in denen die heimatliche Versorgung sachlich die richtigste Art der Fürsorge darstellt. — Als Milderung der dem Wohnkanton zugeordneten Unterstützungspflicht wäre in Aussicht zu nehmen, daß die 90tägige Schonzeit nicht, wie dies bei der jetzt üblichen Übernahmefrist geschieht, vom Tage der Anmeldung des Falles beim Heimatkanton an, sondern daß sie vom Beginn der Krankenunterstützung an zu rechnen sei. Die Zeit, da der Patient nicht transportfähig war, wäre in die Frist einzubeziehen. Bei Transportunfähigkeit am Ende der Frist bliebe der Wohnkanton bis zur ärzt-

lichen Feststellung der Transportfähigkeit weiter pflichtig. Nötig wäre selbstverständlich, daß der Heimatkanton in den Fällen, bei denen der Krankenunterstützungsfall voraussichtlich die 90tägige Schonzeit überdauert, rechtzeitig benachrichtigt wird, damit er auf das Ende der Zeit seine Vorkehrungen treffen kann. Dies wäre namentlich zur Sicherung des ungestörten Fortganges einer am Wohnorte eingeleiteten Heilstättenbehandlung wichtig. Eine besondere Bestimmung wäre ferner für Krankheitsrückfälle zu treffen. Daß bei diesen jedesmal wieder die 90tägige Schonzeit zu gewähren sei, käme zweifellos nicht in Frage. Hier hätte vielmehr, vom Falle der Transportunfähigkeit abgesehen, jeweils von Anfang an die heimatliche Unterstützung einzutreten. Auch sonst hätte das Gesetz nicht nur einseitig den Wohnkantonen, sondern auf dem ihm von der Verfassung zugeteilten Raum auch den Heimatkantonen ihre Aufgaben zuzuweisen. Vor allem wäre ausdrücklich festzulegen, daß die Heimatkantone den Wohnkantonen für die nach Ablauf der Schonzeit oder allfälligen Übernahmefrist entstehenden Unterstützungsauslagen solange haften, bis allenfalls eine andere Regelung des Unterstützungsfalles stattgefunden hat. Wo der Krankheitsfall eines Familiengliedes mit einem gegen die ganze Familie schwebenden Heimschaffungsverfahren zusammenfiel, wäre er unter Wegfall der Schonzeit in dieses Verfahren mit einzubeziehen. Für Streitfälle würde zweckmäßigerweise eine Schiedsinstanz eingesetzt. — Die Kostenverteilung könnte selbstverständlich auch eine andere als die hier skizzierte sein, indem beispielsweise wie beim Konkordat Wohn- und Heimatkanton die Kosten von Anfang an nach bestimmten Prozentsätzen gemeinsam trügen. Uns scheint die zeitliche Ausscheidung den Vorzug der Einfachheit zu haben.

Wenn wir den Gründen nachgehen, die dazu führen, daß die Heimatbehörden ihre auswärtigen Kranken meistens heimrufen, statt sie am Wohnorte verpflegen zu lassen, so stoßen wir immer auf den gleichen Umstand, auf die Verschiedenheit der da und dort zur Anwendung kommenden *Spitaltaxen*. Die uns gestellte Aufgabe wäre, ohne Schonzeit, schon fast gelöst, wenn diese Unterschiede zum Verschwinden gebracht werden könnten. Die Schwierigkeit wäre behoben, wenn den Kantonen bundesgesetzlich die Verebnung der Taxunterschiede zur Pflicht gemacht würde. Das Gebot hätte sich vorab an die Heimatkantone zu richten und brächte diesen nur scheinbar eine Mehrbelastung. Die wirklichen Tageskosten für einen Krankenhauspflegling betragen überall sehr viel mehr als das, was die Armenpflegen für ihre Kantonsbürger zu zahlen haben. Der Fehlbetrag zwischen der Armenpflorgetaxe und den wirklichen Kosten tritt dann in der Unterbilanz der Spitalrechnungen zutage und belastet dort direkt oder indirekt die Staatskasse. Angesichts dieses Sachverhaltes hätten es die Heimatkantone in der Hand, mit einer nicht übertrieben schwierigen Finanzoperation die Niveaudifferenzen zwischen den wohnörtlichen Pflorgetaxen und den von ihren Armenpflegen bei Heimnahme der Kranken zu bezahlenden Spitaltaxen auszugleichen und damit ihren auswärtigen Bürgern die Heimbeförderung zu ersparen. Das heimatliche Armendepartement würde dem Wohnkanton gegenüber auf dessen Anzeige hin die Haftung für die reglementarische wohnörtliche Pflorgetaxe übernehmen und seinerseits die zuständige Armenpflege mit dem ihr zufallenden Kostenanteil belasten. Indem dies zum Gesetz gemacht würde, ließe sich die wohnörtliche Armenkrankenfürsorge ohne besondere Schwierigkeiten auch über Schonzeit und Übernahmefristen hinaus verlängern. Für besonders geartete Fälle wäre der Heimruf vom Gesetze ausdrücklich vorzubehalten. — Den Wohnkantonen wäre die Anwendung der für unbemittelte

Selbstzahler geltenden Taxen zur Pflicht zu machen. Angesichts der Taxermäßigungen, welche die Krankenkassen genießen, ließe sich auch daran denken, für den interkantonalen Armenpflegeverkehr die Krankenkassentaxen zur gesetzlichen Norm zu machen.

Überblicken wir das Gesagte, so kommen wir zu dem Schlusse, daß der Ausbau des im Jahre 1875 erstellten kleinen Gebäudes zu einem stattlicheren, erheblich mehr Raum gewährenden Bau auf dem bereits verfügbaren Bauplatz nicht allzuschwierig wäre. Der Fortschritt wäre noch kein großer, aber es wäre doch etwas, wenn wir in unserm kleinen Vaterlande den hilfsbedürftigen kranken Landsleuten nicht immer gleich sagen müßten: „Du gehörst aber eigentlich nicht zu uns.“ Die Kosten und Umtriebe der heimatlichen Krankenversorgungen, die ja keine Fürsorgekosten und -handlungen sind, könnten wir uns dabei obendrein ersparen. Auch wäre die schon in Langnau hervorgehobene, stoßende Tatsache, daß wir im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen, für arme erkrankte Ausländer erheblich mehr leisten müssen als für unsere Landsleute aus den andern Kantonen, bei einer 90tägigen Schonzeit wenigstens annähernd beseitigt. — Mit dem Konkordate käme die gesetzliche Regelung nicht in Konflikt, da sie grundsätzlich nur für *Nicht*konkordatsfälle zu gelten hätte und z. B. im Einzelfalle sogleich mit Vollendung der konkordatlichen Wartefrist zugunsten der konkordatlichen Regelung außer Funktion träte, wo die Entstehung des Konkordatsfalles in die Schonzeit fiel.

Viel wichtiger, aber auch schwieriger als der Ausbau der interkantonalen Armenpflege auf dem bereits vorhandenen Baugelände ist der weitere Ausbau, zu dessen Ausführung der erforderliche Platz erst zu beschaffen ist. Es handelt sich dabei nicht mehr bloß um den Vollzug bereits bestehender, sondern um die *Schaffung neuer Verfassungsbestimmungen*. Diese sind der Baugrund, der bereitzustellen ist, bevor überhaupt etwas weiteres geschehen kann. Die Verfassung muß dem Bundesgesetzgeber auf dem Gebiete des Armenwesens, wo die Kantone mit den bereits genannten beiden Ausnahmen (Art. 45 und 48 BV) bis jetzt allein Meister sind, vermehrte Befugnisse geben. Diese können nach Art und Umfang verschieden sein. Man hat zunächst einfach von einer Abänderung des Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung gesprochen. Bei näherem Zusehen ergibt sich aber, daß diese nicht geeignet wäre, eine Verbesserung der interkantonalen Armenpflege herbeizuführen, und daß sie überhaupt nicht stattfinden könnte, bevor an anderer Stelle der Verfassung die Voraussetzungen dafür geschaffen wären. Der Artikel enthält nämlich festgestelltermaßen keine Fürsorgebestimmung, sondern bildet nur ein Werkzeug zur Entlastung der Wohnkantone von dauernden Unterstützungsfällen, für die der Heimatkanton nicht richtig sorgt. Man könnte dieses Werkzeug wohl auf irgendeine Weise, z. B. durch Beschränkung der Wegweisungsbefugnis auf besondere Gruppen von Hilfsbedürftigen umformen oder auch es gänzlich beseitigen, hätte aber damit positiv, fürsorgerechtlich, gar nichts geleistet. Indem man diese oder jene Gruppe von Unterstützungsbedürftigen dem Ausweisungsrechte der Wohnkantone entzöge, wäre noch nichts darüber bestimmt, wer nun für diese Leute am Wohnorte zu sorgen habe. Es wäre lediglich aus einem, wenn auch mangelhaft, so doch geordneten Zustande ein Zustand der Unordnung geschaffen. Um das zu vermeiden, müßte (gleichzeitig mit der Änderung des Art. 45, 3) durch ein Fürsorgegesetz die Lücke ausgefüllt werden, die infolge der Änderung entstände. Die Befugnis zum Erlaß eines solchen Gesetzes müßte dem Gesetzgeber durch ausdrückliche Verfassungsvorschrift aber erst erteilt werden. Eine Änderung des im Art. 45, Abs. 3, geordneten

armenrechtlichen Wegweisungsrechtes kann erst an zweiter Stelle in Frage kommen.

Der Ort, wo der weitere bundesrechtliche Fortschritt in der Gestaltung des interkantonalen Armenwesens einzusetzen hat, ist nicht Art. 45, sondern Art. 48 der Verfassung. Dieser ist von Grund aus umzugestalten. Der Bundesgesetzgeber soll durch ihn allgemein mit der umfassenden Befugnis ausgestattet werden, den Kantonen in ihrer Eigenschaft sowohl als Wohn- wie als Heimatkantone verbindliche Vorschriften über ihre interkantonalen Armenunterstützungspflichten zu erteilen. Der Wunschzettel der Armenpflegerkonferenz an die Bundesbehörden muß auf die möglichst baldige Schaffung eines solchen Verfassungsartikels und die gleichzeitige Ausarbeitung des zugehörigen Bundesgesetzes gerichtet sein, sei es im Zusammenhange mit der Gesamtrevision oder durch Teilrevision der Verfassung. Unsere Meinung ist dabei keineswegs etwa die, es solle die Armenfürsorge zur Sache des Bundes gemacht werden. Wir möchten sie vielmehr so föderalistisch als möglich gestaltet wissen und würden es am liebsten sehen, wenn ihre interkantonale Regelung auch ganz ohne finanzielle Beteiligung des Bundes an den gesetzlichen Armenausgaben durchgeführt werden könnte. Es schiene uns gerade im Sinne einer guten föderalistischen, d. h. bundestreuen Gesinnung zu liegen, daß jedes Bundesglied den bei ihm in Not geratenden Angehörigen der andern Bundesglieder sich gerne hilfreich erweisen wolle. (Schluß folgt.)

Schweiz. Der *Bundesratsbeschluß über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden* (namentlich Luftangriffen) vom 9. April 1943 bestimmt, daß in den Gemeinden **Fürsorgestellen** eingerichtet werden sollen, die den Fürsorgedienst (Unterbringung und Verpflegung von Fürsorgebedürftigen, Lieferung des nötigen Bedarfs und Leistung aller weiteren notwendigen Hilfe) vorbereiten und leiten. Solche Fürsorgestellen sind ohne weiteres einzurichten: in allen luftschutzpflichtigen Gemeinden und in allen übrigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern. Die Kantonsregierungen können bestimmen, daß in kleineren Gemeinden ebenfalls Fürsorgestellen eingerichtet werden. Auch in jeder anderen Gemeinde kann die Behörde ihre Errichtung beschließen. Mehrere fürsorgepflichtigen Gemeinden können sich zu einer einheitlichen Fürsorgeorganisation zusammenschließen. Jede Fürsorgestelle besteht aus einem Leiter, einem Stellvertreter und den erforderlichen freiwilligen Mitarbeitern. Für alle diese Posten kommen auch Frauen in Betracht. Jedermann kann zum Fürsorgedienst herangezogen werden: Angehörige der Hilfsdienste, soweit sie nicht durch die Armee oder den passiven Luftschutz beansprucht sind; Angehörige der privaten Fürsorge, insbesondere des Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Jugendorganisationen usw.; der zivile Frauenhilfsdienst, insbesondere dessen Hilfstruppe. Nicht fürsorgedienstpflichtig sind: Militärdienstpflichtige mit Einschluß der Hilfsdienstpflichtigen, sowie Angehörige der Ortswehren, Luftschutzdienstpflichtige, Angehörige von Hausfeuerwehren, Frauen, die kleine Kinder, Greise oder Gebrechliche zu betreuen haben. Die Fürsorgestelle bereitet *unverzüglich* folgende Maßnahmen vor: Einrichtung von Notkochstellen, von Notlagern und Notkrankenzimmern, Bezeichnung bestehender oder leicht bereitzustellender Gebäude und Wohnungen, die sich zur Unterbringung Obdachloser eignen, Feststellung des dringenden Bedarfs an Kleidern, Wäsche und Einrichtungsgegenständen.

Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt hat am 15. April 1943, gestützt auf diesen Bundesbeschluß ein Kreisschreiben Nr. 1 an die Kantonsregierungen erlassen, das den Kantonen und fürsorgepflichtigen Gemeinden als vorläufige Wegweisung zugestellt wurde. Sie bezieht sich auf die Vorbereitung der Fürsorgemaßnahmen (s. oben) und die Gewährung von Bundesbeiträgen. W.